
Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen –

Nr. 37

Essen, den 29.1.2009

Prüfungsordnung für den Bachelor-/Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach an der Folkwang Hochschule vom 19. Dezember 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. 2008 S. 195) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 an der Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen.

§ 31 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
§ 32 Urkunden
§ 33 Diploma Supplement

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Fächer
- § 7 Optionalbereich
- § 8 Modularisierung des Lehrangebots
- § 9 Kreditpunkte
- § 9a Modulprüfungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungskommission, Prüferinnen oder Prüfer
- § 13 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

- § 16 Prüfungsformen
- § 17 Mündliche und praktische Prüfungen
- § 18 Klausurarbeit
- § 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)
- § 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung
- § 21 Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)
- § 22 Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit
- § 23 Wiederholung der Fachprüfungen und der B.A.-Arbeit
- § 24 Bildung der Gesamtnote für die B.A.-Stufe
- § 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)
- § 26 Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung
- § 27 Masterarbeit (M.A.-Arbeit)
- § 28 Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit
- § 29 Wiederholung der Fachprüfungen und der M.A.-Arbeit
- § 30 Bildung der Gesamtnote der M.A.-Stufe

III. Schlussbestimmungen

- § 34 Ungültigkeit der B.A.-Prüfung oder der M.A.-Prüfung; Aberkennung des B.A.- oder des M.A.-Grades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Das Studium des gestuften B.A./M.A.-Studienganges Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach sollen den Studierenden im wissenschaftlichen Fach die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt vermittelt werden, so dass sie in der Berufswelt eigenverantwortlich tätig sein können. Im künstlerischen Fach soll den Studierenden künstlerische Kompetenz und technische Fertigkeiten vermittelt werden.

(2) In der Bachelor-Stufe (B.A.-Stufe) sollen für das wissenschaftliche Fach breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden, für das künstlerische Fach die grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse, welche die Studierenden dazu befähigen, entweder ihre künstlerischen Fähigkeiten im M.A.-Studium weiter zu entfalten oder andere Berufe im Musikleben mit künstlerischer Kompetenz auszuüben.

(3) In der Master-Stufe (M.A.-Stufe) sollen die in der B.A.-Stufe erworbenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikationen vertieft werden. Das wissenschaftliche Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienrichtungen bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse

und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren. Im Studium der künstlerischen Fächer sollen die in der BA-Stufe erworbenen Qualifikationen in Richtung auf spezielle Berufsbilder bzw. Funktionen differenziert werden, so dass die Studierenden als Sänger, Kammermusiker oder Ensemble-Mitglieder bzw. als Musiktheoretiker, Komponisten und Arrangeure im Berufsleben tätig sein können; zugleich sollen sie die künstlerischen Voraussetzungen für die Arbeit als Musikpädagogen erworben haben.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium in diesem gestuften Studiengang besteht aus zwei Studienphasen, der B.A.-Stufe, die zum B.A.-Abschluss führt, und der nachfolgenden M.A.-Stufe, die mit der M.A.-Prüfung abgeschlossen wird.

(2) Im Rahmen dieses Studienganges sind in der B.A.-Stufe zwei Fächer nach § 6 dieser Ordnung in etwa gleichgewichtigem Umfang zu studieren und durch das Studium in dem fächerübergreifenden Optionalbereich nach § 7 zu ergänzen. Neben Musikwissenschaft kann gemäß § 6 ein künstlerisches Fach (Musik) an der Folkwang Hochschule studiert werden.

(3) In der M.A.-Stufe werden wahlweise zwei, in der Regel die zuvor studierten Fächer, oder ein in der Regel aus der B.A.-Stufe fortgeführtes Fach studiert. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Akademische Grade

(1) Nach dem Abschluss der B.A.-Stufe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines "Bachelor of Arts" vom Fachbereich 2 der Folkwang Hochschule verliehen.

(2) Nach dem Abschluss der M.A.-Stufe wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines "Master of Arts" vom Fachbereich 2 der Folkwang Hochschule verliehen:

§ 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.- Studium

(1) Zum Studium der B.A.-Stufe wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt und die Prüfung gemäß der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Studiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach der Folkwang Hochschule in dem künstlerischen Fach bestanden hat.

(2) Zum Studium der M.A.-Stufe wird zugelassen, wer für die gewählten Fächer der M.A.-Stufe zuvor die B.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung an einer Universität bzw. Musikhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) mit mindestens „gut“ bestanden hat. Studierende, die über einen solchen B.A.-Abschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG nach mindestens sechssemestrigem Studium (3 Studienjahre) verfügen, sowie Absolventen eines vergleichbaren Studienganges an einer Fachhochschule bzw. Musikhochschule werden zur M.A.-Stufe zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses festgestellt wird. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Fachbereich, dem die angestrebten M.A.-Studienfächer angehören, ergänzende Studien und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Anmeldung zur Masterprüfung erbracht werden müssen. Vor Aufnahme des Studiums in der M.A.-Stufe hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen zu absolvieren.

(3) Für das Studium der Fächer Musikwissenschaft und Gregorianik werden in der Regel Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt, die in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt sind.

(4) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben vorbehalten.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der B.A.-Stufe beträgt sechs Semester einschließlich der B.A.-Arbeit nach § 21. Die Regelstudienzeit der M.A.-Stufe beträgt bis zum Abschluss einschließlich der Zeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit nach § 27 vier Semester.

(2) Das Studium der beiden Fächer in der B.A.-Stufe umfasst jeweils bis zu 46 SWS. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Im Optionalbereich werden bis zu 30 SWS studiert.

(4) In der M.A.-Stufe sind etwa 45 SWS entweder in einem Fach oder zu gleichen Teilen in zwei Fächern zu studieren. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 6 Fächer

In der B.A.-Stufe und M.A.-Stufe können nach Maßgabe der Ausgestaltung der jeweiligen Studienordnung an der Folkwang Hochschule folgende Fächer gewählt werden:

1. als wissenschaftliches Fach
 - Musikwissenschaft
2. als künstlerisches Fach
 - 2.1 Komposition
 - 2.2 Instrumentalbildung mit dem Instrument:
 - Klavier
 - Orgel
 - Gitarre
 - Querflöte
 - Oboe
 - Klarinette
 - Fagott
 - Trompete
 - Horn
 - Posaune
 - Schlagzeug / Pauke
 - Violine
 - Viola
 - Violoncello
 - Kontrabass
 - Blockflöte
 - historisches Tasteninstrument
 - Viola da Gamba (Gambe)
 - Laute
 - Barockoboe oder Traverso
 - 2.3 Orchesterdirigieren oder Chor- und Ensembleleitung
 - 2.4 Musiktheorie
 - 2.5 Gregorianik
 - 2.6 Vokalausbildung/Gesang

§ 7 Optionalbereich

(1) Im Optionalbereich der B.A.-Stufe werden nach Maßgabe des Lehrangebots zusätzliche Schlüsselqualifikationen, fächerübergreifende oder drittfachspezifische Qualifikationen in den folgenden Feldern vermittelt:

- 0.1 Fremdsprachen
- 0.2 EDV-Kompetenzen (z.B. am ICEM Notationsprogramme, Klanggenerierung)
- 0.3 Interdisziplinäre Studieneinheiten oder ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer
- 0.4 Szenischer Grundunterricht (nur für Vokalausbildung/Gesang)

- 0.5 Musikpädagogik (Musikpädagogische und musikdidaktische Lehrveranstaltungen im Rahmen von Lehramt Musik und Musikpädagogik zur Vorbereitung einer musikpädagogischen Qualifikation)
- 0.6 Erziehungswissenschaft/Kulturpädagogik
- 0.7 Literatur- und Interpretationskunde (prüfungsrelevant)
- 0.8 Kulturmanagement (z. B. BWL-Studieneinheiten an anderen Hochschulen)
- 0.9 Kunstgeschichte (in Kooperation mit dem Folkwang Museum Essen)
- 0.10 Körperbewusstsein
- 0.11 Chor oder Orchester (falls nicht schon im künstlerischen Fach vorgesehen)
- 0.12 Gregorianik (falls nicht schon im künstlerischen Fach vorgesehen)

(2) In mindestens zwei Feldern des Optionalbereiches sind Studienleistungen für den erfolgreichen Abschluss der B.A.-Stufe nachzuweisen. 0 7 ist prüfungsrelevant.

§ 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Studium im B.A./-M.A.-Studiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen in der Regel über zwei bis vier, maximal sechs Semester. Die Instrumentalfächer bzw. Gesang im künstlerischen Fach bilden ein Modul und erstrecken sich jeweils über die gesamte Bachelor- und Masterphase. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet, die sich aus einer Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Die Prüfungsleistungen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) In die Endnoten der B.A.-Stufe gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen in jedem Fach zwei prüfungsrelevante Module nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen sowie das Modul 0 7 aus dem Optionalbereich ein. Prüfungsrelevante Module müssen mit einer Gesamtnote bewertet werden.

(4) In die Endnote bzw. Endnoten der M.A.-Stufe gehen bei zwei Fächern je ein Modul pro Fach, bei einem Fach zwei Module nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen in die Endnote ein. Prüfungsrelevante Module müssen mit einer Gesamtnote bewertet werden.

(5) Bei der Ausgestaltung der Module ist vorzusehen, dass die in den Fächern vorgeschriebenen Prüfungsformen (z.B. mündliche Prüfung, Klausur, schriftliche Hausarbeit, künstlerischer Vortrag) während des Studiums praktiziert werden können.

§ 9

Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistungen wird in einem akkumulierenden Kreditpunkte-System jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach den Studienordnungen vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(3) Das Studium der B.A.-Stufe ist abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen

aus Studienleistungen im Umfang von je 65 Kreditpunkten pro Fach, 30 Kreditpunkten für den Optionalbereich, jeweils 6 Kreditpunkten für die mündliche B.A.-Prüfung nach § 19 Abs. 1, Satz 1 in jedem Fach und 8 Kreditpunkte für die B.A.-Arbeit nach § 21.

(4) Das Studium der M.A.-Stufe ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Kreditpunkte in dieser Stufe gesammelt wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus 90 Punkten für das Studium in den zwei Fächern bzw. in einem Fach sowie 10 Punkten für die M.A.-Prüfungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 20 Punkten für die M.A.-Arbeit nach § 27.

(5) Ein Kreditpunkt nach Absatz 1 entspricht einem CP nach ECTS (European Credit Transfer System).

(6) 1 KP wird für Anwesenheit und Vor- bzw. Nachbereitung vergeben, 1 weiterer für einen Studiennachweis geringeren Aufwands, oder 2 weitere Kreditpunkte für Studiennachweise gehobenen Aufwands 3 KP für besonders zeitaufwendige Vor- und Nachbereitung wie Üben, Durchführung eines Praktikums und ähnliches.

§ 9a

Modulprüfungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen sind lehrveranstaltungsübergreifende studienbegleitende Hochschulprüfungen, die die Leistungen in den Lehrveranstaltungen, die einem Modul angehören, innerhalb einer Prüfung überprüfen. Modulprüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus dem Modulbeauftragten des Moduls, in dem die Prüfung abgenommen wird, sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer nach §12 Abs. 2 besteht. Ist der oder die Modulbeauftragte nicht zur Abnahme von Hochschulprüfungen nach §12 Abs. 2 befugt, tritt an seine oder ihre Stelle eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer nach §12 Abs. 2.

(2) Modulprüfungen dürfen in den folgenden Formen abgenommen werden:

1. Hausarbeit (H),
2. schriftliche Prüfung (sP),
3. Mappe (M),
4. Referat (R),
5. mündliche Prüfung (mP),
6. praktische Prüfung (pP),
7. Kolloquium (K),
8. Präsentation (P),
9. lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsformen (lbP).

Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Die Prüfungsform praktische Prüfung wird als Kollegialprüfung nach §17 Abs. 3 durchgeführt; Abs. 1 Satz 2 findet insofern keine Anwendung. Näheres, insbesondere Dauer und Umfang der regulär vorgesehenen Prüfungsleistungen, regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Ist die Prüfungsform nicht eindeutig festgelegt, besteht für die Lehrende oder den Lehrenden die Möglichkeit, die Prüfungsform unter Berücksichtigung ihrer Zweckmäßigkeit frei festzulegen. Es ist für jede Lehrveranstaltung nach Art und Dauer bzw. Umfang nur eine Prüfungsform zulässig; die genauen Bedingungen sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch in der ersten Sitzung, mitzuteilen.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss bei den Prüfungsformen Hausarbeit, schriftliche Prüfung und Mappe innerhalb von vier Wochen nach Abgabe, bei den weiteren

Prüfungsformen im Anschluss an die Erbringung der Prüfungsleistung vorgenommen und das Ergebnis der oder dem Studierenden mitgeteilt werden. Die Vorschriften der §§13ff. sowie §§17f. gelten sinngemäß.

(4) Modulprüfungen können durch Teilprüfungsleistungen in allen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Dabei ist der Aufwand der Prüfungsleistungen anhand der zu erwartenden Arbeitsbelastung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu bemessen. Teilprüfungsleistungen mit Ausnahme der Formen mündliche Prüfung und praktische Prüfung werden von einer Prüferin oder einem Prüfer nach §12 Abs. 2 abgenommen und bewertet. Bei den Formen mündliche Prüfung und praktische Prüfung wird eine Prüfungskommission nach §9a Abs. 1 gebildet, die die Prüfungen abnimmt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren gestuften B.A./M.A.-Studiengang an anderen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Folkwang Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereichs teilnimmt. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Folkwang Hochschule, der auch die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang feststellt. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist Fachbereich 2. Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist für das Fach Musikwissenschaft und die künstlerischen Fächer der Prüfungsausschuss der Folkwang Hochschule gemäß § 11 dieser Ordnung zuständig.

(4) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach §67 HG entsprechend anzuwenden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich

spezieller Abkommen zwischen Fachbereichen oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS der Europäischen Union zur Anwendung kommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 2 einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

- Der Dekanin oder dem Dekan des für das Fach Musikwissenschaft zuständigen Fachbereichs als Vorsitzenden oder Vorsitzendem,
- zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bzw. an dessen Stelle einer oder einem Lehrbeauftragten,
- einer oder einem Studierenden.

Dem Prüfungsausschuss soll mindestens eine Professorin oder ein Professor, die oder der das Fach Musikwissenschaft vertritt, angehören. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses wird zugleich eine gleiche Zahl Vertreterinnen oder Vertreter entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt. Zum Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans wird die oder der Beauftragte des Studiengangs bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen delegieren. In Fragen, die die Belange nur eines Faches betreffen, insbesondere in Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Zulassung zu Studium und Prüfungen in einzelnen Fächern, kann er nur im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsrat entscheiden.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht

im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfungskommission, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten melden bei den mündlichen Prüfungen die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und die Beisitzer dem Prüfungsamt und der Studiengangsbeauftragten oder dem Studienbeauftragten. Praktische Prüfungen in den künstlerischen Fächern werden als Kollegialprüfungen abgehalten. Der Prüfungskommission von Kollegialprüfungen gehören mindestens drei, höchstens fünf Prüferinnen oder Prüfer an, darunter der Studienbeauftragte für den Studiengang oder sein Stellvertreter. Die Fachprüfer sollen in der Mehrheit sein. Wenn nicht anders möglich, können Fachprüferinnen oder Fachprüfer durch fachverwandte Prüferinnen oder Prüfer ersetzt werden.

Der Lehrende im künstlerischen Hauptfach ist prüfungsberechtigt.

Die künstlerischen Prüfungen sollen im Prüfungszeitraum stattfinden und werden vom Prüfungsausschuss terminiert und besetzt.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(2) Prüferinnen oder Prüfer im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich die nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 KunstHG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer für die künstlerische Prüfung rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Aushang bekannt gegeben werden. Die Termine für die mündliche Fachprüfung werden von den Studierenden mit der gewählten Prüferin oder dem gewählten Prüfer und der gewählten Beisitzerin oder dem gewählten Beisitzer vereinbart und dem Prüfungsamt mitgeteilt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 13

Prüfungstermine und Anmeldefristen

(1) Die Studienordnungen, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat die B.A.-Prüfung und die M.A.-Prüfung grundsätzlich in den in § 5 Abs. 1 genannten Studienzeiten ableisten kann.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich bis zum Ende des fünften Semesters zur B.A.-Prüfung und bis zum Ende des neunten Semesters zur M.A.-Prüfung an. Falls dieser Zeitpunkt nicht eingehalten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die zu gewährenden Fristen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss zurücktreten. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden

die Gründe anerkannt, so wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3=	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5=	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird die Note eines prüfungsrelevanten Moduls, das in die Endnote der B.A.- oder der M.A.-Prüfung nach § 8 Abs. 3 und 4 eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Studienleistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen

werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel	bis 1,5	sehr gut
	über 1,5 bis 2,5	gut
	über 2,5 bis 3,5	befriedigend
	über 3,5 bis 4,0	ausreichend
	über 4,0	nicht ausreichend

(5) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Fachprüfungen nach Absatz 4 genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

§ 16 Prüfungsformen

(1) Die Abschlussprüfungen werden nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen als mündliche Prüfungen, als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausurarbeit) sowie in künstlerischen Fächern auch als praktische Kollegialprüfungen abgenommen.

(2) Zum Abschluss der B.A.-Stufe sowie der M.A.-Stufe gehört im wissenschaftlichen Fach mündliche Fachprüfung und die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (B.A.-Arbeit nach § 21 bzw. M.A.-Arbeit nach § 27), im künstlerischen Fach die praktische Fachprüfung.

§ 17 Mündliche und praktische Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen im Rahmen der B.A.- oder M.A.-Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) In den praktischen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Studienziele gemäß § 1 erreicht hat, indem sie bzw. er Fertigkeiten erworben und entwickelt haben, die sie bzw. ihn zur Ausübung künstlerischer Praxis befähigen. Sie gliedern sich in die Künstlerische Fachprüfung im künstlerischen Fach mit Einzelunterricht (B.I bzw. M.I) und gegebenenfalls in die praktischen Prüfungen in anderen Fächern.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder von einem Prüfer geprüft. Die fachspezifischen Bestimmungen können auch eine Kollegialprüfung mit drei bis fünf Prüferinnen oder Prüfern vorsehen; in diesem Falle entfällt die Beisitzerin oder der Beisitzer. Die Themenstellerin oder der Themensteller der B.A.- bzw. der M.A.-Arbeit oder einer Klausurarbeit nach § 25 Abs. 1 Satz 1 soll nach Möglichkeit nicht Prüferin oder Prüfer in der entsprechenden mündlichen Prüfung desselben Faches sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann gemäß § 12 Abs. 4 eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen oder praktischen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es

sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Klausurarbeit

(1) Eine Klausurarbeit im Rahmen der Masterprüfung dauert vier Stunden. In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Das Vorschlagsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten nach § 12 Abs. 4 bezieht sich nur auf die erste Prüferin oder den ersten Prüfer, die oder der das Thema der Klausurarbeit stellt. Sie oder er darf nicht zugleich Themenstellerin oder Themensteller der M.A.-Arbeit sein.

(3) Die Note für die schriftliche Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(1) Die B.A.-Prüfung besteht aus der B.A.-Arbeit nach § 21 mit einer Bearbeitungszeit von vier Wochen und aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer in Musikwissenschaft, sowie einer hochschulöffentlichen Kollegialprüfung im künstlerischen Fach nach § 16 Abs. 1 sowie den dazugehörigen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) In die Prüfungsleistungen werden in jedem Fach die Ergebnisse zweier prüfungsrelevanter Module nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen einbezogen; aus dem Optionalbereich geht ein prüfungsrelevantes Modul nach Maßgabe der Bestimmungen für den Optionalbereich gemäß § 8 Abs. 3 in die Gesamtnote ein.

(3) Für jedes Fach wird eine Fachnote gebildet, die sich aus den gemäß den fachspezifischen Bestimmungen gewichteten Noten der Fachprüfung und der prüfungsrelevanten Module zusammensetzt. Bei der Bildung einer Fachnote gemäß § 15 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

(1) Zu den Fachprüfungen und zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer

1. die Studienvoraussetzungen für die nach § 6 gewählten Fächer erfüllt und nachweisen kann,
2. an der Folkwang Hochschule im gestuften B.A./M.A.-Studiengang für die gewählten Fächer eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Teilnahme an allen für das B.-A.-Studium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnungen nachweist,
3. die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen notwendigen Leistungsnachweise (Modulbescheinigungen) und Nachweise von Sprachkenntnissen erworben hat,
4. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
5. mindestens die letzten beiden Semester vor der B.A.-Prüfung an der Folkwang Hochschule eingeschrieben war,

(2) Der Antrag auf Zulassung zur B.A.-Prüfung ist beim Prüfungsamt vor Beginn des Prüfungssemesters schriftlich zu stellen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung, das Studienbuch und der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte im jeweiligen Prüfungsfach und im Optionalbereich
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine B.A.-Prüfung oder eine M.A.-Prüfung in denselben Fächern oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Musikhochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung in Musikwissenschaft oder in einem Künstlerischen Fach eines B.A./M.A.-Studiengangs oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in Musikwissenschaft oder in einem Künstlerischen Fach eines B.A./M.A.-Studiengangs oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
5. der Bescheid über die Ablehnung ergeht schriftlich mit Begründung.

§ 21

Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsleistung, welche die B.A.-Stufe abschließt. Sie ist im Laufe des 6. Semesters anzufertigen.

(2) Die B.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (30 Seiten) nicht überschreiten.

(3) Die B.A.-Arbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Diese oder dieser soll nach Möglichkeit nicht zugleich Prüferin oder Prüfer in einer Fachprüfung nach § 17 Abs. 3 sein. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt vier Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der B.A.-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei

Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(7) Die B.A.-Arbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 22

Annahme und Bewertung der B.A.-Arbeit,

(1) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (Computerausdruck, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die B.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der B.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die B.A.-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

§ 23

Wiederholung der Fachprüfungen und der B.A.-Arbeit

(1) Bei "nicht ausreichender" Leistung kann jede Fachprüfung einmal wiederholt werden.

(2) Die B.A.-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 21 Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten B.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24

Bildung der Gesamtnote für die B.A.-Stufe

(1) Die B.A.-Note setzt sich wie folgt zusammen: Die B.A.-Arbeit 20%, die gemäß § 19 Abs. 2 gebildete Fachnote des einen Faches 35%, die ebenso gebildete Fachnote des anderen Faches 35%, das prüfungsrelevante Modul des Optionalbereichs 10%.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25

Masterprüfung (M.A.-Prüfung)

(1) Die M.A.-Prüfung besteht aus der M.A.-Arbeit nach § 27 mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten, aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer in Musikwissenschaft, sowie einer Kollegialprüfung im künstlerischen Fach von 45 Minuten Dauer,

(künstlerische Fachprüfung). Die Modalitäten der Fachprüfungen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Die M.A.-Arbeit kann in den Fächern Musikwissenschaft oder in den künstlerischen Fächern Musiktheorie bzw. Gregorianik geschrieben werden, sofern deren Dozentinnen oder Dozenten promoviert sind.

(3) Die künstlerische Fachprüfung in Dirigieren oder Instrumental- bzw. Vokalausübung besteht aus einer Fachprüfung von 45 Minuten Dauer. Davon sollen 30 Minuten auf das Instrumentalvortrag bzw. Gesangsvortrag und 15 Minuten auf den Vortrag über die dargebotenen Stücke entfallen. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, §17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In die Prüfungsleistungen werden im 1-Fach-Modell die Ergebnisse zweier prüfungsrelevanter Module gemäß §8 Abs. 4 einbezogen, im 2-Fach-Modell wird das Ergebnis je eines Moduls in jedem der beiden Fächer nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen einbezogen.

(5) Für jedes Fach wird eine Fachnote nach § 15 gebildet, die sich aus den gemäß den fachspezifischen Bestimmungen gewichteten Noten der Fachprüfung und der prüfungsrelevanten Module zusammensetzt. Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26

Voraussetzungen und Zulassung zur M.A.-Prüfung

(1) Zu den Fachprüfungen in der M.A.-Stufe und zur M.A.-Arbeit wird zugelassen, wer

1. eine B.A.-Prüfung in den gewählten Fächern oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium mit mindestens „gut“ abgeschlossen hat,
 2. an der Folkwang Hochschule für den konsekutiven M.A.-Studiengang in den gewählten Fächern oder dem gewählten Fach eingeschrieben ist und das erste Studienjahr ordnungsgemäß studiert hat,
 3. die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen notwendigen Modulbescheinigungen für das erste Studienjahr und den in der M.A.-Stufe zu erbringenden Nachweis über die dritte Fremdsprache vorlegt
 4. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat.
- Sind bei der Zulassung zum M.A.-Studium gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 ergänzende Studien und Zusatzleistungen festgelegt worden, sind diese mit dem Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung nachzuweisen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur M.A.-Prüfung ist beim Prüfungsamt vor Beginn des Prüfungssemesters schriftlich zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach die M.A.-Arbeit geschrieben werden soll.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung, das Studienbuch und der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte im jeweiligen Prüfungsfach,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Magisterprüfung oder eine M.A.-Prüfung in denselben Fächern oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Musikhochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat, ob ein Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren wurde oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung in Musikwissenschaft oder in einem Künstlerischen Fach eines B.A./M.A.-Studiengangs oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in Musikwissenschaft oder in einem Künstlerischen Fach eines B.A./M.A.-Studiengangs oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
5. der Bescheid über die Ablehnung ergeht schriftlich mit Begründung.

§ 27

Masterarbeit (M.A.-Arbeit)

(1) Die M.A.-Arbeit ist eine Prüfungsleistung, die die M.A.-Stufe abschließt. Sie ist während des vierten Semesters anzufertigen. Bei Anmeldung zur M.A.-Prüfung kann die bzw. der Studierende wählen, ob sie bzw. er das Studium in Musikwissenschaft mit einer Masterarbeit abschließen will oder in einem der künstlerischen Fächer Musiktheorie oder Gregorianik, sofern der Betreuer promoviert ist.

(2) Die M.A.-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

(3) Die M.A.-Arbeit wird von einer gemäß § 12 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Diese oder dieser soll nach Möglichkeit nicht zugleich Prüferin oder Prüfer in einer Fachprüfung nach § 17 Abs. 3 sein. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die M.A.-Arbeit kann nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Aufgabenstellungen für eine Gruppenarbeit müssen den in den fachspezifischen Bestimmungen hierfür festzulegenden fachlichen Kriterien genügen.

(5) Die Ausgabe des Themas der M.A.-Arbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die M.A.-Arbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder einem experimentellen Thema sechs Monate. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Themenart auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei empirischen M.A.-Arbeiten kann das Thema innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der M.A.-Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(8) Die M.A.-Arbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und

Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 28

Annahme und Bewertung der M.A.-Arbeit

(1) Die M.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (Computerausdruck, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die M.A.-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die M.A.-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der M.A.-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die M.A.-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 29

Wiederholung der Fachprüfungen und der M.A.-Arbeit

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen kann jede Fachprüfung einmal wiederholt werden.

(2) Die M.A.-Arbeit kann bei "nicht ausreichender" Bewertung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Bei Wiederholung der M.A.-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 27 Abs. 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten M.A.-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 30

Bildung der Gesamtnote der M.A.-Stufe

(1) Die M.A.-Note im 2-Fach-Modell setzt sich wie folgt zusammen: Die M.A.-Arbeit 40%, die gemäß § 25 Abs. 4 gebildete Fachnote des ersten Faches 30%, die ebenso gebildete Fachnote des zweiten Faches 30%.

(2) Die M.A.-Note im 1-Fach-Modell setzt sich wie folgt zusammen: Die M.A.-Arbeit 60%; die Fachprüfung einschließlich der beiden prüfungsrelevanten Module 40 %.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 15 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 15 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note "sehr gut" (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 31

Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die B.A.- oder die M.A.-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse der B.A.-Prüfung nach der letzten Prüfungsleistung, über die Ergebnisse der M.A.-Prüfung nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der B.A.- bzw. der M.A.-Arbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der B.A.- bzw. M.A.-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Bescheid über eine nicht bestandene B.A.- oder M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die B.A.-Prüfung oder die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die B.A.- bzw. die M.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 32

Urkunden

(1) Zum Zeugnis über die bestandene B.A.- bzw. M.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades bzw. des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die B.A.- oder die M.A.-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet, in dem die B.A.-Arbeit bzw. die M.A.-Arbeit abgelegt wurde, und mit dem Siegel der Folkwang Hochschule versehen.

§ 33

Diploma Supplement

(1) Mit dem Abschlusszeugnis einer jeden Studienphase wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in den Fächern der jeweiligen Studienphase und im Optionalbereich der B.A.-Stufe erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 34

Üngültigkeit der B.A.-Prüfung oder der M.A.-Prüfung; Aberkennung des B.A.- oder des M.A.-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.A.- bzw. M.A.-Grad abzuerkennen und die B.A.- bzw. M.A.-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 35

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist für einen angemessenen Zeitraum Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 36

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 23. April 2008 und des Beschlusses des Rektorats vom 6. Januar 2009.

Essen, den 29.1.2009

Der Rektor
In Vertretung
Prof. Kurt Mehnert

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

1. Musikwissenschaft

1.1. B.A.-Stufe

zu § 4 Abs. 3

- (1) Für das Studium im B.A./M.A.-Studiengang Musikwissenschaft sind Kenntnisse in drei Fremdsprachen erforderlich.
- (2) Der Nachweis von mindestens zwei Fremdsprachen muss in der B.A.-Stufe erfolgen, eine davon muss Englisch sein.
- (3) Die geforderten Sprachkompetenzen können in den Modulen des Fachstudiums der B.A.-Stufe oder durch ein erfolgreich abgeschlossenes entsprechendes Sprachmodul im Optionalbereich nachgewiesen werden.
- (4) Mindestens zwei Sprachkenntnisnachweise müssen bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung vorgelegt werden.

zu § 5 Abs. 2

Der Studienumfang für Musikwissenschaft beträgt in der B.A.-Stufe 44 SWS bei 65 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium der Musikwissenschaft in der B.A.-Stufe besteht aus folgenden Modulen:

- MwB.I: Musikgeschichte
- MwB.II: Systematik (systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie; für das künstlerische Fach Instrumentalausbildung auch Akustik und Instrumentenkunde)
- MwB.III: Satzlehre (Grundlagen der Musiktheorie und historische Satzlehre)
- MwB.IV: Methodik
- MwB.V: Musiktheater / Medien
- MwB.VI: Praktikum

zu § 8 Abs. 2

Die Einzelveranstaltungen jedes Moduls sind zu benoten. In jedem vertiefenden Modulteil (v) ist eine schriftliche Hausarbeit von 15 Seiten Umfang anzufertigen bzw. in den Modulen Praktikum und Kolloquium eine den jeweiligen Erfordernissen adäquate Leistung zu erbringen, die mit dem Aufwand für eine Hausarbeit vergleichbar ist. Die Gesamtnote eines Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung aller Einzellehrveranstaltungen ohne Hausarbeit und der Benotung der Lehrveranstaltung mit Hausarbeit bzw. der ihr adäquaten Leistung im Verhältnis 1:1. In den Modulen MwB.I Musikgeschichte und MwB.II Systematik werden die Einführungslehrveranstaltungen im 1. Studienjahr (b = basis) nicht zur Berechnung der Modulnote herangezogen.

zu § 8 Abs. 3

In der B.A.-Stufe sind folgende Module prüfungsrelevant:

1. MwB.Ia/v* Musikgeschichte
2. MwB.IIa/v Systematik (systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie) oder wahlweise
- MwB.Va/v Musiktheater / Medien

*a = aufbauend, v = vertiefend

Im Optionalbereich sind O7 und ein weiteres Modul von mindestens 4 KP aus einem Feld nach Wahl prüfungsrelevant.

zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 (L)

In der B.A.-Stufe sind folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

grundlegend (b) und aufbauend (a) 1 KP, vertiefend (v) 2 KP, praxisorientiert (p) 3 KP

Modul-Sigl	Modulbezeichnung	LN Art
MwB.Ia/v	Werk/Gattung/Epoche (Wahlpflicht)	1 v
MwB.IIa/v	Aspekte der Systematischen Musikwissenschaft und Musikethnologie (Wahlpflicht)	1 v
MwB.Va/v	Musiktheater und Medien (Wahlpflicht)	1 v

MwB.Vlp	Praktikum (Pflicht)	1 p
---------	---------------------	-----

zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 (S)

Vgl. § 4, Abs. 3 Nr. 5

zu § 20 Abs. 1, Nr.4

Die Anmeldefrist zur B.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die B.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

1.2. M.A.-Stufe

zu § 4 Abs. 2

Eine Zulassung kann prinzipiell nur erfolgen, wenn ein B.A.-Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen wurde. In einem in diesem Fall obligatorischen Beratungsgespräch zur Zulassung zum M.A.-Studium berät der Beauftragte für den Studiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach die Studierende oder den Studierenden, ob ein Masterstudium auf Grund der erbrachten Leistungen in der B.A.-Stufe sinnvoll erscheint, gegebenenfalls ob ein M.A.-Studium nach dem 1-Fach-Modell oder 2-Fach-Modell empfohlen wird und welche der drei Studienrichtungen auf Grund des Leistungsprofils und des Berufswunsches zu empfehlen ist. Zu dem Beratungsgespräch können weitere Professorinnen oder Professoren hinzugezogen werden. Wird eine Fortsetzung des Studiums nach dem 2-Fach-Modell empfohlen, ist eine Stellungnahme der bzw. des Lehrenden im zentralen künstlerischen Fach einzuholen.

zu § 4 Abs. 3

- (1) Für das Studium im B.A./M.A.-Studiengang Musikwissenschaft sind Kenntnisse in drei Fremdsprachen erforderlich.
- (2) Sofern nicht schon in der B.A.-Stufe geschehen, sind in der M.A.-Stufe Grundkenntnisse in der dritten Fremdsprache nachzuweisen.
- (3) Die geforderte Sprachkompetenz können in den Modulen des Fachstudiums der M.A.-Stufe oder durch ein erfolgreich abgeschlossenes entsprechendes Sprachmodul im Optionalbereich nachgewiesen werden.
- (4) Der Sprachkenntnisnachweis muss bei der Anmeldung zur M.A.-Prüfung vorgelegt werden.

zu § 5 Abs. 4

Der Studienumfang der M.A.-Stufe Musikwissenschaft mit der Studienrichtung Musik und Interpretationstheorie beträgt im 1-Fach-Modell 44 SWS bei 90 KP, im 2-Fach-Modell 22 SWS bei 45 KP.
 Der Studienumfang der M.A.-Stufe Musikwissenschaft mit der Studienrichtung Musik und Kulturwissenschaft beträgt im 1-Fach-Modell 44 SWS bei 90 KP, im 2-Fach-Modell 22 SWS bei 45 KP.
 Der Studienumfang der M.A.-Stufe Musikwissenschaft mit der Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie beträgt im 1-Fach-Modell 45 SWS bei 90 KP, im 2-Fach-Modell 22 SWS bei 45 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium der Musikwissenschaft in der M.A.-Stufe, Studienrichtung Musik und Interpretationstheorie, besteht im 1-Fach-Modell aus folgenden Modulen:

MwM1.I Musik und Interpretation
 MwM1.II Musik und Medien
 MwM1.III Musik als Text / Musik und Text
 MwM1.IV Cross over / Interkulturalität
 MwM1.V Migration / Global Change
 MwM1.VI Praktikum
 MwM1.VII Kolloquium
 MwM1.VIII Wahlbereich
 MwM1.IX Historischer Tonsatz

Das Studium der Musikwissenschaft in der M.A.-Stufe, Studienrichtung Musik und Interpretationstheorie, besteht im 2-Fach-Modell aus folgenden Modulen:

MwM1.I Musik und Interpretation
 MwM1.II Musik und Medien
 MwM1.IV Cross over / Interkulturalität oder MwM1.V Migration / Global Change
 MwM1.VI Praktikum
 MwM1.VII Kolloquium

Das Studium der Musikwissenschaft in der M.A.-Stufe, Studienrichtung Musik und Kulturwissenschaft, besteht im 1-Fach-Modell aus folgenden Modulen:

MwM1.I Musik und Interpretation
MwM1.II Musik und Medien
MwM1.III Musik als Text / Musik und Text
MwM1.IV Cross over / Interkulturalität
MwM1.V Migration / Global Change
MwM1.VI Praktikum
MwM1.VII Kolloquium
MwM1.VIII Wahlbereich
MwM1.IX Historischer Tonsatz

Das Studium der Musikwissenschaft in der M.A.-Stufe, Studienrichtung Musik und Kulturwissenschaft, besteht im 2-Fach-Modell aus folgenden Modulen:

MwM1.II Musik und Medien
MwM1.IV Cross over / Interkulturalität
MwM1.V Migration / Global Change
MwM1.VI Praktikum
MwM1.VII Kolloquium

Das Studium der Musikwissenschaft in der M.A.-Stufe, Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie, besteht im 1-Fach-Modell aus folgenden Modulen:

MwM2.I Kulturmanagement. (Juristische und verwaltungstechnische Grundlagen)
MwM1.II Dramaturgie
MwM1.III Orchesterkunde / Aufführungspraxis
MwM1.IV Inszenierungskunde Musiktheater
MwM1.V Theatergeschichte
MwM1.VI Praktikum
MwM1.VII Kolloquium
MwM1.VIII Wahlbereich
MwM1.IX Historischer Tonsatz

Das Studium der Musikwissenschaft in der M.A.-Stufe, Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie, besteht im 2-Fach-Modell aus folgenden Modulen:

MwM2.I Kulturmanagement (Juristische und verwaltungstechnische Grundlagen)
MwM1.II Dramaturgie
MwM1.III Orchesterkunde / Aufführungspraxis
MwM1.IV Inszenierungskunde Musiktheater oder MwM1.V Theatergeschichte
MwM1.VI Praktikum
MwM1.VII Kolloquium

zu § 8 Abs. 4

In die Endnote der M.A.-Stufe Musikwissenschaft, Studienrichtung Musik und Interpretationstheorie, gehen im 1-Fach-Modell folgende Module ein:

1. MwM1.I Musik und Interpretation
2. nach Wahl MwM1.II Musik und Medien oder MwM1.III Musik als Text / Musik und Text

In die Endnote der M.A.-Stufe Musikwissenschaft, Studienrichtung Musik und Interpretationstheorie, geht im 2-Fach-Modell folgendes Modul ein:

MwM1.I Musik und Interpretation.

In die Endnote der M.A.-Stufe Musikwissenschaft, Studienrichtung Musik und Kulturwissenschaft, gehen im 1-Fach-Modell folgende Module ein:

1. Modul MwM1.IV Cross over / Interkulturalität
2. Modul MwM1.V Migration / Global Change

In die Endnote der M.A.-Stufe Musikwissenschaft, Studienrichtung Musik und Kulturwissenschaft, geht im 2-Fach-Modell folgendes Modul ein:

Nach Wahl Modul MwM1.IV Cross over / Interkulturalität oder MwM1.V Migration / Global Change

In die Endnote der M.A.-Stufe Musikwissenschaft, Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie, gehen im 1-Fach-Modell folgende Module ein:

- 1 MwM2.I Kulturmanagement: Juristische und verwaltungstechnische Grundlagen
2. MwM2.II Dramaturgie

In die Endnote der M.A.-Stufe Musikwissenschaft, Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie, geht im 2-Fach-Modell folgendes Modul ein:

MwM2.II Dramaturgie

zu § 19 Abs. 2

In die Fachnote Musikwissenschaft gehen die Ergebnisse der beiden prüfungsrelevanten Module aus MwB.I und MwB.V und die Note der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel ein.

zu § 20 Abs. 1, Nr.4

Die Anmeldefrist zur M.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die M.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

zu § 25 Abs. 1

Die mündliche M.A.-Prüfung in Musikwissenschaft (Fachprüfung) dauert im 2-Fach-Modell 30 Minuten, im 1-Fach-Modell 60 Minuten.

zu § 25 Abs. 4

In die Fachnote Musikwissenschaft gehen die Ergebnisse des prüfungsrelevanten Moduls MwM1.I und die Note der mündlichen Prüfung je zur Hälfte ein.

zu § 26 Abs. 2

In der M.A.-Stufe, Studienrichtung Musik und Interpretationstheorie, sind im 1-Fach-Modell folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

Modul-Sigl	Modulbezeichnung	LN
MwM1.I	Musik und Interpretation	3 v
MwM1.II	Musik und Medien	3 v
MwM1.III	Musik als Text / Musik und Text	3 v
MwM1.IV	Crossover / Interkulturalität	2 v
MwM1.V	Migration / Global Change	2 v
MwM1.VI	Praktikum	2 p
MwM1.VII	Kolloquium	2 v
MwM1.VIII	Wahlbereich	3 v
MwM1.IX	Historischer Tonsatz	2 v

In der M.A.-Stufe, Studienrichtung Musik und Interpretationstheorie, sind im 2-Fach-Modell folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

Modul-Sigl	Modulbezeichnung	LN
MwM1.I	Musik und Interpretation	3 v
MwM1.II/III	Musik und Medien und/oder Musik als Text/Musik und Text	3 v
MwM1.IV/V	Cross over / Interkulturalität und/oder Migration / Global Change	1 v
wM1.VI	Praktikum	1 v, 1 p
MwM1.VII	Kolloquium	2 v

In der M.A.-Stufe, Studienrichtung Musik und Kulturwissenschaft sind im 1-Fach-Modell folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

Modul-Sigl	Modulbezeichnung	LN
MwM1.I	Musik und Interpretation	2 v
MwM1.II	Musik und Medien	2 v
MwM1.III	Musik als Text / Musik und Text	3 v
MwM1.IV	Cross over / Interkulturalität	3 v
MwM1.V	Migration / Global Change	3 v
MwM1.VI	Praktikum	2 p
MwM1.VII	Kolloquium	2 v
MwM1.VIII	Wahlbereich	3 v
MwM1.IX	Historischer Tonsatz	2 v

In der M.A.-Stufe, Studienrichtung Musik und Kulturwissenschaft sind im 2-Fach-Modell folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

Modul-Sigl	Modulbezeichnung	LN
MwM1.II	Musik und Medien	1 v
MwM1.IV	Crossover / Interkulturalität	3 v
MwM1.V	Migration / Global Change	2 v
MwM1.VI	Praktikum	2 p
MwM1.VII	Kolloquium	2 v

In der M.A.-Stufe, Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie sind im 1-Fach-Modell folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

Modul-Sigl	Modulbezeichnung	LN
MwM2.I	Kulturmanagement: Juristische und verwaltungstechnische Grundlagen	1 o 2 v
MwM2.II	Dramaturgie	3 v
MwM2.III	Orchesterkunde/Aufführungspraxis	3 v
MwM2.IV	Inszenierungskunde Musiktheater	2 v
MwM2.V	Theatergeschichte	2 v
MwM2.VI	Praktikum	2 p
MwM1.VII	Kolloquium	2 v
MwM2.VIII	Wahlbereich	3 v
MwM2.IX	Historischer Tonsatz	2 v

In der M.A.-Stufe, Studienrichtung Konzert- und Musiktheaterdramaturgie sind im 2-Fach-Modell folgende Leistungsnachweise zu erwerben:

Modul-Sigl	Modulbezeichnung	LN
MwM2.I	Kulturmanagement (juristische und verwaltungstechnische Grundlagen)	2 v
MwM2.II	Dramaturgie	1 v
MwM2.IV/V	Orchesterkunde / Aufführungspraxis Inszenierungskunde	2 v 2 v
MwM2.VI	Praktikum	2 p
MwM1.VII	Kolloquium	2 v

2. Musiktheorie

2.1. B.A.-Stufe

zu § 5 Abs. 2

Der Studienumfang für Musiktheorie beträgt in der B.A.-Stufe 44 SWS bei 65 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Musiktheorie besteht in der B.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

MtB.I	Zentrales künstlerisches Fach
MtB.II	Gehörbildung
MtB.III	Grundlagen der Mth.
MtB.IV	Tonsatz 2
MtB.V	Neue Medien 1
MtB.VI	Partiturrealisation 1
MtB.VII	Chor
MtB.VIII	Musikalische Analyse
MtB.IX	Projekt

§ 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

MtB.I	Zentrales künstlerisches Fach	2M 2mP
MtB.II	Gehörbildung	3lbP*
MtB.III	Grundlagen der Mth.	(lbP*) *
MtB.IV	Tonsatz 2	2M
MtB.V	Neue Medien	2M
MtB.VI	Partiturrealisation2	3 pP
MtB.VII	Chorsingen	
MtB.VIII	Musikalische Analyse	H
MtB.IX	Projekt	P

H = Hausarbeit von 15 Seiten Umfang; M = Mappe, deren Arbeitsumfang und Wertigkeit denen einer Hausarbeit entspricht; mP = mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer; lbP = lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsform, die unter Berücksichtigung ihrer Zweckmäßigkeit von der Lehrenden oder vom Lehrenden festzulegen ist; pP = praktische Prüfung von 20 Minuten Dauer; P = Präsentation; S = schriftl. Prüfung von min. 30 und max. 60 Minuten Dauer

* Die Prüfungsleistung wird in Form von lehrveranstaltungsbegleitenden Tests erbracht.

zu § 8 Abs. 3

Das Modul MtB.I sowie wahlweise eines der drei Module MtB.IV, V oder VI sind prüfungsrelevant.

zu § 16 Abs. 1

Die Fachprüfung in Musiktheorie für die B.A.-Stufe besteht aus einer praktischen Kollegialprüfung von 30 Minuten Dauer. Sie ist hochschulöffentlich. § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

zu § 19 Abs. 1

vgl. die Regelung zu § 8 Abs. 3

zu § 19 Abs. 2

In die Fachnote Musiktheorie gehen je zur Hälfte die Ergebnisse der prüfungsrelevanten Module (MtB.I und wahlweise zwei Module aus den drei Modulen MtB.IV, V oder VI) und die Note der mündlichen Prüfung ein.

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 (L)

Voraussetzungen zur Anmeldung zur B.A.-Prüfung sind folgende Leistungsnachweise:

MtB.I	Zentrales künstlerisches Fach	2M 2mP
MtB.II	Gehörbildung	3IbP
MtB.III	Grundlagen der Mth.	(1IbP)
MtB.IV	Tonsatz 2	2M
MtB.V	Neue Medien	2M
MtB.VI	Partiturrealisation ²	3 pP
MtB.VII	Chorsingen	uT
MtB.VIII	Musikalische Analyse	H
MtB.IX	Projekt	P

H = Hausarbeit von 15 Seiten Umfang; M = Mappe, deren Arbeitsumfang und Wertigkeit denen einer Hausarbeit entspricht; mP = mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer; IbP = lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsform, die unter Berücksichtigung ihrer Zweckmäßigkeit von der Lehrenden oder vom Lehrenden festzulegen ist; pP = praktische Prüfung von 20 Minuten Dauer;

P = Präsentation; S = schriftl. Prüfung von min. 30 und max. 60 Minuten Dauer; uT = unbenotetes Testat über die erfolgreiche Teilnahme.

* Die Prüfungsleistung wird in Form von lehrveranstaltungsbegleitenden Tests erbracht.

uT = unbenotetes Testat über die erfolgreiche Teilnahme.

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur B.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die B.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

2.2. M.A.-Stufe

zu § 4 Abs. 2

Eine Zulassung kann prinzipiell nur erfolgen, wenn ein B.A.-Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen wurde. In einem in diesem Fall obligatorischen Beratungsgespräch zur Zulassung zum M.A.-Studium im 2-Fach-Modell berät der Beauftragte für den Studiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach die Studierende oder den Studierenden, ob ein Masterstudium auf Grund der erbrachten Leistungen in der B.A.-Stufe sinnvoll erscheint. Zu dem Beratungsgespräch soll eine Professorin oder ein Professor im Fach Musiktheorie hinzugezogen werden.

zu § 5 Abs. 4

Der Studienumfang der M.A.-Stufe Musiktheorie beträgt im 2-Fach-Modell 22 SWS bei 45 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Musiktheorie besteht in der der M.A.-Stufe 2-Fach-Modell aus folgenden Modulen:

Mth.M I	Hauptfach
Mth.M II	Höranalyse
Mth.M.III	Tonsatz 3
Mth.M IV	Neue Medien 2
Mth.M V	Partiturrealisation 3
Mth.M VI	Musikalische Analyse
Mth.M VII	Projekt

§ 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

Musiktheorie M.A.-Stufe 2-Fach-Modell

Mth.M I	Hauptfach	2mP 2M
Mth.M II	Höranalyse	2IbP*
Mth.M.III	Tonsatz	1M (+2M)
Mth.M IV	Neue Medien etc.	1M
Mth.M V	Partiturrealisation /Dirigieren	1pP
Mth.M VI	Musikalische Analyse	2H
Mth.M VII	Projekt	P

H = Hausarbeit von 20 Seiten Umfang; M = Mappe, deren Arbeitsumfang und Wertigkeit einer Hausarbeit entspricht; mP = mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer; pP = praktische Prüfung von 30 Minuten Dauer; P = Präsentation; lbP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsform, die vom Lehrenden unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit festzulegen ist.

zu § 8 Abs. 4

In der M.A.-Stufe 2-Fach-Modell ist folgendes Modul prüfungsrelevant:

Wahlweise MthM.I, III, IV oder VI.

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur M.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die B.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

zu § 25 Abs. 4

In die Fachnote der M.A.-Stufe Musiktheorie gehen die Ergebnisse des prüfungsrelevanten Moduls und die Note der Fachprüfung je zur Hälfte ein.

3. Gregorianik

3.1. B.A.-Stufe

zu § 4 Abs. 3

- (1) Kenntnisse in der lateinischen Sprache, die ungefähr dem Lateinum vergleichbar sind, sind bis zur Anmeldung zur B.A.-Prüfung nachzuweisen.
- (2) Die Kenntnisse in der lateinischen Sprache sind als Sprachnachweis im Rahmen des Studiums der Musikwissenschaft anrechenbar.

zu § 5 Abs. 2

Der Studienumfang für Gregorianik beträgt in der B.A.-Stufe 45 SWS bei 65 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Gregorianik besteht in der B.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

GrB.I	Historische und musiktheoretische Grundlagen
GrB.II	Theologische Grundlagen
GrB.III	Liturgik
GrB.IV	Paläographie
GrB.V	Semiologie I: Neumenkunde
GrB.VI	Singen
GrB.VII	Scholaleitung
GrB.VIII	Semiologie II: Modologie, Analyse und Kolloquium

§ 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

GrB.I	Historische und musiktheoretische Grundlagen	H20
GrB.II	Theologische Grundlagen	H15 oder mP15
GrB.III	Liturgik	H20 oder mP20
GrB.IV	Paläographie	lbP*
GrB.V	Semiologie I: Neumenkunde	H10
GrB.VI	Singen	pP15
GrB.VII	Scholaleitung	pP15
GrB.VIII	Semiologie II: Modologie, Analyse und Kolloquium	lbP*

H = Hausarbeit von 10 (H10), 15 (H15) oder 20 (H20 Seiten Umfang; mP = mündliche Prüfung von 15 (P15) oder 20 (P20) Minuten Dauer; pP = praktische Prüfung von 15 (pP15) oder 20 (pP20) Minuten Dauer; lbP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsform, die unter Berücksichtigung ihrer Zweckmäßigkeit von der Lehrenden oder vom Lehrenden festzulegen ist.

zu § 8 Abs. 3

In der B.A.-Stufe sind folgende Module prüfungsrelevant:

1. Modul : GrB.I = Hist. und musiktheor. Grundlagen
2. Modul: GrB.II = Theologische Grundlagen

zu § 16 Abs. 1

Die Fachprüfung in Gregorianik für die B.A.-Stufe besteht aus einer praktischen Kollegialprüfung von 30 Minuten Dauer (Scholaprobe 20 Minuten, Sologesang 10 Minuten). Sie ist hochschulöffentlich. § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

zu § 19 Abs. 2

In die Fachnote der B.A.-Stufe Gregorianik gehen die Ergebnisse der prüfungsrelevanten Module (vgl. § 8 Abs. 3) und die Note der Fachprüfung je zu einem Drittel ein.

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 (L)

Voraussetzungen zur Anmeldung zur B.A.-Prüfung sind folgende Leistungsnachweise:

GrB.I	Historische und musiktheoretische Grundlagen	2 b, 1 a
GrB.II	Theologische Grundlagen	
GrB.III	Liturgik	1 b, 1 a
GrB.IV	Paläographie	
GrB.V	Semiologie I: Neumenkunde	2 v
GrB.VI	Singen	1 a
GrB.VII	Scholaleitung	2 v
GrB.VIII	Semiologie II: Modologie, Analyse und Kolloquium	3 v

zu § 20 Abs. 1, Nr. 3 (S)

Sprachnachweise sind gemäß § 4 Abs 3 nachzuweisen.

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur B.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die B.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

zu § 26 Abs. 2

vgl. § 4 Abs. 3

3.2. M.A.-Stufe

zu § 4 Abs. 2

Eine Zulassung kann prinzipiell nur erfolgen, wenn ein B.A.-Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen wurde. In einem in diesem Fall obligatorischen Beratungsgespräch zur Zulassung zum M.A.-Studium im 2-Fach-Modell berät der Beauftragte für den Studiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach die Studierende oder den Studierenden, ob ein Masterstudium auf Grund der erbrachten Leistungen in der B.A.-Stufe sinnvoll erscheint. Zu dem Beratungsgespräch soll der Stelleninhaber der Professur für Gregorianik hinzugezogen werden.

zu § 5 Abs. 4

Der Studienumfang der M.A.-Stufe Gregorianik im 2-Fach-Modell beträgt 22 SWS bei 45 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Gregorianik besteht in der der M.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

GrM.I	Liturgik
GrM.II	Paläographie
GrM.III	Semiologie III
GrM.IV	Semiologische Analyse
GrM.V	Singen/Methodik der Scholaleitung

§ 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

GrM.I	Liturgik	H15+K
GrM.II	Paläographie	Mappe
GrM.III	Semiologie III	Mappe
GrM.IV	Semiologische Analyse	Mappe
GrM.V	Singen/Methodik der Scholaleitung	pP

H = Hausarbeit von 15 (H15) oder 20 (H20) Seiten Umfang; K = Kolloquium von 10 Minuten Dauer; pP = praktische Prüfung von 30 Minuten Dauer; lbP = Lehrveranstaltungs begleitende Prüfungsform, die unter Berücksichtigung ihrer Zweckmäßigkeit vom Lehrenden festzulegenden ist.

zu § 8 Abs. 4

In der M.A.-Stufe ist folgendes Prüfungsmodul relevant:

Modul GrM.IV = Semiologische Analyse

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur M.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die M.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

zu § 25 Abs. 4

In die Fachnote der M.A.-Stufe Gregorianik gehen die Ergebnisse des prüfungsrelevanten Moduls (vgl. § 23, Abs. 2) GrMIV Semiologische Analyse und die Note der Fachprüfung je zur Hälfte ein.

4. Dirigieren

4.1. B.A.-Stufe

zu § 5 Abs. 2

Der Studienumfang für Dirigieren beträgt in der B.A.-Stufe 44 SWS bei 65 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Dirigieren, Studienrichtung Orchesterdirigieren, besteht in der B.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

DiOrB.I	Einzelunterricht Orchesterdirigieren
DiB.II	Gehörbildung
DiB.III	Akustik/Instrumentenkunde
DiB.IV	Klavier
DiB.V	Chor
DiOrB.VI	Partiturnote und -spiel
DiOrB.VII	Chorarbeit
DiOrB.VIII	Korrepitition Oper
DiOrB.IX	Korrepitition Oratorium
DiOrB.X	Projekt

Das Studium Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung, besteht in der B.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

DiChB.I	Chordirigieren
DiChB.II	Gehörbildung
DiChB.III	Probenpraxis
DiChB.IV	Klavier
DiChB.V	Chor
DiChB.VI	Partiturspiel
DiChB.VII	Gesang
DiChB.VIII	Gesangsmethodik
DiChB.IX	Kinderchorleitung

DiChB.X	Orchesterleitung
DiChB.XI	Projekt

§ 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

1. Orchesterdirigieren B.A.:

DiOrB.I	Einzelunterricht Orchesterdirigieren	2 a, 1 v	pP
Modul DiB.II	Gehörbildung	1 a	lbP
DiB.III	Akustik/Instrumentenkunde	1 b	sP
DiB.IV	Klavier	2 v	pP
DiB.V	Chor*	0	uT
DiOrB.VI	Partiturspiel	1 v	pP
DiOrB.VII	Chorarbeit	1 v	pP
DiOrB.VIII	Korrepitition Oper	2 v	pP
DiOrB.IX	Korrepitition Oratorium	2 v	pP
DiOrB.X	Projekt	1 p	P

pP = praktische Prüfung von 20 Minuten Dauer; lbP = Lehrveranstaltungs begleitende Prüfungsform, die unter Berücksichtigung ihrer Zweckmäßigkeit vom Lehrenden festzulegen ist; sP = schriftliche Prüfung von einer Stunde Dauer; uT = unbenotetes Testat über die erfolgreiche Teilnahme; P = Präsentation.

b = Leistungsnachweis für Basismodul, a = aufbauend, v = vertiefend

2. Chor- und Ensembleleitung B.A.:

DiChB.I	Gesang	1 o, 2 a,	pP
	Chordirigieren		uT
DiChB.II	Gehörbildung	1 a	pP
DiChB.III	Akustik/Instr.kunde	1 a	sP
DiChB.IV	Klavier	2 v	pP
DiChB.V	Chor*	0	uT
DiChB.VI	Partiturspiel	2 v	pP
DiChB.VII	Gesangsmethodik	1 o	uT
DiChB.VIII	Chorleitung	4 v	pP
	Kinderchorleitung		pP
DiChB.IX	Orchesterleitung	1 v	pP
DiChB.X	Projekt	1 v	P

pP = praktische Prüfung von 20 Minuten Dauer; lbP = Lehrveranstaltungs begleitende Prüfungsform, die unter Berücksichtigung ihrer Zweckmäßigkeit vom Lehrenden festzulegen ist; sP = schriftliche Prüfung von einer Stunde Dauer; uT = unbenotetes Testat über die erfolgreiche Teilnahme; P = Präsentation.

b = Leistungsnachweis für Basismodul, a = aufbauend, v = vertiefend

zu § 8 Abs. 3

In der B.A.-Stufe, Studienrichtung Orchesterdirigieren, sind folgende Module prüfungsrelevant:

Modul DiOrB.VIII
Modul DiOrB.IX

In der B.A.-Stufe, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung, sind folgende Module prüfungsrelevant:

DiChB.VIII
DiChB.IX

zu § 16 Abs. 1

Die Fachprüfung in Dirigieren für die B.A.-Stufe besteht aus einer praktischen Kollegialprüfung von 30 Minuten Dauer. Sie ist hochschulöffentlich. § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

zu § 19 Abs. 2

In die Fachnote der B.A.-Stufe Dirigieren gehen die Ergebnisse der beiden prüfungsrelevanten Module gemäß § 14 Absatz 3 bzw. 5 und die Note der praktischen Prüfung zu je einem Drittel ein

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 (L)

Voraussetzungen zur Anmeldung zur B.A.-Prüfung sind folgende Leistungsnachweise:

1. Studienrichtung Orchesterdirigieren:

DiOrB.I	Orchesterdirigieren
Modul DiB.II	Gehörbildung
DiB.III	Akustik/Instrumentenkunde
DiB.IV	Klavier
DiB.V	Chor
DiOrB.VI	Partiturlkunde und -spiel
DiOrB.VII	Chorarbeit
DiOrB.VIII	Korrepetition Oper

2. Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung:

DiChB.I	Gesang
	Chordirigieren
DiChB.II	Gehörbildung
DiChB.III	Akustik/Instr.kunde
DiChB.IV	Klavier
DiChB.V	Chor
DiChB.VI	Partiturspiel
DiChB.VII	Gesangsmethodik
DiChB.VIII	Chorleitung/ Kinderchorleitung
DiChB.IX	Orchesterleitung

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur B.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die B.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

4.2. M.A.-Stufe

zu § 4 Abs. 2

Eine Zulassung kann prinzipiell nur erfolgen, wenn ein B.A.-Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen wurde. In einem in diesem Fall obligatorischen Beratungsgespräch zur Zulassung zum M.A.-Studium im 2-Fach-Modell berät der Beauftragte für den Studiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach die Studierende oder den Studierenden, ob ein Masterstudium auf Grund der erbrachten Leistungen in der B.A.-Stufe sinnvoll erscheint. Zu dem Beratungsgespräch soll die oder der Lehrende im zentralen künstlerischen Fach Orchesterdirigieren oder Chor- und Ensembleleitung hinzugezogen werden.

zu § 5 Abs. 4

Der Studienumfang der M.A.-Stufe Dirigieren im 2-Fach-Modell beträgt 18 SWS bei 45 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Dirigieren, Studienrichtung Orchesterdirigieren, besteht in der M.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

DiOrM.I	Einzelunterricht
	Orchesterdirigieren
DiOrM.II	Partiturspiel
DiOrM.III	Korrepetition Oper
DiOrM.IV	Korrepetition Oratorium
DiOrM.V	Projekt

Das Studium Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung, besteht in der M.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

DiChM.I	Gesang
---------	--------

DiChM.II	Chordirigieren
DiChM.III	Partiturspiel
DiChM.IV	Chorleitung
DiChM.V	Orchesterleitung
	Projekt

§ 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

1. Orchesterdirigieren M.A.:

DiOrM.I	Einzelunterricht Orchesterdirigieren	2 v	pP
DiOrM.II	Partiturspiel	2 v	pP
DiOrM.III	Korrepetition Oper	1 v, 2 p	pP
DiOrM.IV	Korrepetition Oratorium	1 v, 2 p	pP
DiChM.V	Projekt	1 p	P

pP = praktische Prüfung von 30 Minuten Dauer; P = Präsentation.

2. Chor- und Ensembleleitung M.A.:

DiChM.I	Gesang	2 v	pP
DiChM.II	Partiturspiel	2 v	pP
DiChM.III	Chorleitung	1 v, 2 p	pP
DiChM.IV	Ensembleleitung	1 v, 2 p	pP
DiChM.V	Projekt	1 p	P

pP = praktische Prüfung von 30 Minuten Dauer; P = Präsentation.

zu § 8 Abs. 4

In der M.A.-Stufe, Studienrichtung Orchesterdirigieren, ist folgendes Prüfungsmodul relevant:

Modul Dir(Or)M.V

In der M.A.-Stufe, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung, ist folgendes Prüfungsmodul relevant:

DiChM.V

zu § 16 Abs. 1

Für die künstlerische Fachprüfung gilt §25 Abs. 3.

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur M.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die M.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

zu § 25 Abs. 4

In die Fachnote Dirigieren gehen die Ergebnisse des prüfungsrelevanten Moduls gemäß § 8 Absatz 4 sowie die Note der Fachprüfung je zur Hälfte ein.

5. Instrumentalbildung

5.1. B.A.-Stufe

zu § 5 Abs. 2

Der Studienumfang für Instrumentalbildung beträgt in der B.A.-Stufe 45 SWS bei 65 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Instrumentalbildung besteht in der B.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

InB.I	Einzelunterricht Instrument
InB.II	Gehörbildung
InB.IV	Klavier/BIL
InB.V	Chor*
InB.VI	Alte Musik
InB.VIII	Neue Musik
InB.IX	Projekt

* Bei künstlerischer Eignung kann statt Chor Orchester gewählt werden.

§ 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

InB.I	Einzelunterricht Instrument	pP30*
InB.II	Gehörbildung	lbP
InB.IV	Klavier/BIL	pP20/pP10**
InB.V	Chor	uT
InB.VI	Alte Musik	pP15***
InB.VII	Grundlagen der Musikpädagogik*	uT
InB.VIII	Neue Musik	pP15***
InB.IX	Projekt	P

pP = praktische Prüfung von 10 (pP10), 15 (pP15) oder 30 (pP30) Minuten Dauer; lbP = Lehrveranstaltungs begleitende Prüfungsform, die unter Berücksichtigung ihrer Zweckmäßigkeit von der Lehrenden oder dem Lehrenden festzulegen ist; uT = unbenotetes Testat über die erfolgreiche Teilnahme; P = Präsentation.

*Das Prüfungsprogramm soll Stücke verschiedener Epochen enthalten.

**Die Prüfung in InB.IV soll als zusammenfasste Prüfung von 30 Minuten Dauer durchgeführt werden; dabei sollen 20 Minuten auf Klavier sowie 10 Minuten auf BIL entfallen. Die Prüfungsteile sind getrennt zu benoten.

***Die Prüfungsform praktische Prüfung kann durch ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt ersetzt werden.

zu § 8 Abs. 3

In der B.A.-Stufe sind folgende Module prüfungsrelevant:

1. Modul InB.VI Alte Musik
2. Modul InB.VIII Neue Musik

zu § 16 Abs. 1

Die Fachprüfung in Instrumentalbildung für die B.A.-Stufe besteht aus einer praktischen Kollegialprüfung von 30 Minuten Dauer. Davon sollen 20 Minuten auf den Instrumentalvortrag und 10 Minuten auf einen Kommentar zum vorgetragenen Programm entfallen. Sie ist hochschulöffentlich, § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

zu § 19 Abs. 1

vgl. die Regelung zu § 8 Abs. 3

zu § 19 Abs. 2

In die Fachnote der B.A.-Stufe Instrumentalbildung gehen die Ergebnisse der prüfungsrelevanten Module InB.VI Alte Musik und InB.VIII Neue Musik und die Note der Fachprüfung je zu einem Drittel ein.

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 (L)

Voraussetzungen zur Anmeldung zur B.A.-Prüfung sind folgende Leistungsnachweise:

InB.II	Gehörbildung
InB.IV	Klavier/BIL

InB.V	Chor*
InB.VI	Alte Musik
InB.VII	Grundlagen der Musikpädagogik*
InB.VIII	Neue Musik
InB.IX	Projekt

* Für diese Module reicht der Nachweis der Teilnahme.

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur B.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die B.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

5.2. M.A.-Stufe

zu § 4 Abs. 2

Eine Zulassung kann prinzipiell nur erfolgen, wenn ein B.A.-Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen wurde. In einem in diesem Fall obligatorischen Beratungsgespräch zur Zulassung zum M.A.-Studium im 2-Fach-Modell berät der Beauftragte für den Studiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach die Studierende oder den Studierenden, ob ein Masterstudium auf Grund der erbrachten Leistungen in der B.A.-Stufe sinnvoll erscheint. Zu dem Beratungsgespräch soll der Lehrende im zentralen künstlerischen Fach hinzugezogen werden.

zu § 5 Abs. 4

Der Studienumfang der M.A.-Stufe Instrumentalausbildung im 2-Fach-Modell beträgt 20 SWS bei 45 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Instrumentalausbildung besteht in der der M.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

InM.I	Einzelunterricht Instrument
InM.II	Kammermusik
InM.III	Alte Musik
InM.IV	Neue Musik
InM.V	Projekt

§ 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

InM.I	Einzelunterricht Instrument	pP45
InM.II	Kammermusik	uT
InM.III	Alte Musik	pP20*
InM.IV	Neue Musik	pP20*
InM.V	Projekt	P

pP = praktische Prüfung von 20 (pP20) oder 45 (pP45) Minuten Dauer; uT = unbenotetes Testat über die erfolgreiche Teilnahme; P = Präsentation.

*Die Prüfungsform praktische Prüfung kann durch ein Testat über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt ersetzt werden.

zu § 8 Abs. 4

In der M.A.-Stufe ist folgendes Modul prüfungsrelevant:

Modul InM.II Kammermusik

zu § 16 Abs. 1

Für die künstlerische Fachprüfung gilt §25 Abs. 3.

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur M.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die M.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

zu § 25 Abs. 4

In die Fachnote der M.A.-Stufe Instrumentalbildung gehen die Ergebnisse des prüfungsrelevanten Moduls InM.II Kammermusik und die Note der Fachprüfung je zur Hälfte ein.

6. Vokalausbildung

6.1. B.A.-Stufe

zu § 5 Abs. 2

Der Studienumfang für Vokalausbildung beträgt in der B.A.-Stufe 46 SWS bei 65 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Vokalausbildung besteht in der B.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

VoB.I	Einzelunterricht Gesang
VoB.II	Solfège
VoB.III	Akustik/Instrumentenkunde
VoB.IV	Korepetition
VoB.V	Sprechen
VoB.VI	Klavier/BIL
VoB.VII	Dramaturgie
VoB.VIII	Szenische Grundausbildung
VoB.IX	Projekt

zu § 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

VoB.I	Gesang	pP30*
VoB.II	Solfège	sP20
VoB.III	Akustik/Instrumentenkunde	sP60
VoB.IV	Korepetition**	uT
VoB.V	Sprechen**	uT
VoB.VI	Klavier/BIL	pP10/pP20
VoB.VII	Dramaturgie	H
VoB.VIII	Szenische Grundausbildung**	uT
VoB.IX	Projekt	P

pP = praktische Prüfung von 10 (pP10), 20 (pP20) oder 30 (pP30) Minuten Dauer; sP = schriftliche Prüfung von 20 (sP20) oder 60 (sP60) Minuten Dauer; uT = unbenotetes Testat über die erfolgreiche Teilnahme; H = Hausarbeit von 10 Seiten Umfang; P = Präsentation.

*Das Prüfungsprogramm soll Stücke verschiedener Epochen enthalten.

**Modul VoB.IV, VoB.V und VoB.VIII werden nicht benotet.

zu § 8 Abs. 3

In der B.A.-Stufe sind folgende Module prüfungsrelevant:

1. Modul VoB.VII Dramaturgie
2. Modul VoB.IX Projekt

zu § 16 Abs. 1

Die Fachprüfung in Vokalausbildung für die B.A.-Stufe besteht aus einer praktischen Kollegialprüfung von 30 Minuten Dauer. Davon sollen 20 Minuten auf den Gesangsvortrag und 10 Minuten auf einen Kommentar zum vorgetragenen Programm entfallen. Sie ist hochschulöffentlich, § 17 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

zu § 19 Abs. 2

In die Fachnote der B.A.-Stufe Vokalausbildung gehen die Ergebnisse der prüfungsrelevanten Module VoB.VII Dramaturgie VoB.IX Projekt und die Note der Fachprüfung je zu einem Drittel ein.

zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 (L)

Voraussetzungen zur Anmeldung zur B.A.-Prüfung sind folgende Leistungsnachweise:

VoB.II	Solfège
VoB.III	Akustik/Instrumentenkunde
VoB.IV	Korepetition*
VoB.V	Sprechen*
VoB.VI	Klavier/BIL
VoB.VII	Dramaturgie
VoB.III	Szenische Grundausbildung*

*Für diese Module reicht der Nachweis der Teilnahme.

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur B.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die B.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

6.2. M.A.-Stufe

zu § 4 Abs. 2

Eine Zulassung kann prinzipiell nur erfolgen, wenn ein B.A.-Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen wurde. In einem in diesem Fall obligatorischen Beratungsgespräch zur Zulassung zum M.A.-Studium im 2-Fach-Modell berät der Beauftragte für den Studiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach die Studierende oder den Studierenden, ob ein Masterstudium auf Grund der erbrachten Leistungen in der B.A.-Stufe sinnvoll erscheint. Zu dem Beratungsgespräch soll der Lehrende in Gesang hinzugezogen werden.

zu § 5 Abs. 4

Der Studienumfang der M.A.-Stufe Vokalausbildung im 2-Fach-Modell beträgt 21,5 SWS bei 45 KP.

zu § 8 Abs. 1

Das Studium Vokalausbildung besteht in der der M.A.-Stufe aus folgenden Modulen:

VoM.I	Einzelunterricht Gesang
VoM.II	Korepetition
VoM.III	Dramaturgie
VoM.IV	Projekt

zu § 8 Abs. 2

Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Gesamtnote wird jeweils durch folgende Prüfungsleistungen ermittelt:

VoM.I	Gesang	pP*
VoM.II	Korepetition**	uT
VoM.III	Dramaturgie	H
VoM.IV	Projekt	P

pP = praktische Prüfung von 45 Minuten Dauer; uT = unbenotetes Testat; H = Hausarbeit von 20 Seiten Umfang; P = Präsentation.

*Das Prüfungsprogramm soll Stücke verschiedener Epochen enthalten.

**VoM.II Korepetition wird nicht benotet.

zu § 8 Abs. 4

In der M.A.-Stufe sind folgende Module prüfungsrelevant:

Modul VoM.III Dramaturgie

Modul VoM.IV Projekt

zu § 16 Abs. 1

Für die künstlerische Fachprüfung gilt §25 Abs. 3.

zu § 20 Abs. 1, Nr. 4

Die Anmeldefrist zur M.A.-Prüfung endet mit dem Ende des Semesters, das dem Semester, in welchem die M.A.-Prüfung abgelegt werden soll, vorausgeht.

zu § 25 Abs. 3

In die Fachnote der M.A.-Stufe Vokalausbildung gehen die Ergebnisse der prüfungsrelevanten Module VoM.VII Dramaturgie und VoM.IX Projekt sowie die Note der Fachprüfung je zu einem Drittel ein.